

Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates der Apothekerkammer Nordrhein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

für den Nachweiszeitraum von _____ bis _____

Apothekerkammer Nordrhein
Abt. Aus- und Fortbildung
Poststr. 4
40213 Düsseldorf

Beruf (bitte ankreuzen):

- Apotheker
 Pharmazie-Ingenieur
 Vorexamierte
 PTA
 PKA

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen:

Name, Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. tagsüber: _____

Hinweise:

Ein Fortbildungszertifikat erhält, wer in einem Zeitraum von 36 Monaten vor Antragstellung die entsprechende Anzahl Punkte nachweist:

- Apotheker: 150 Punkte
- PTA: 100 Punkte
- PKA: 50 Punkte

Bis zu **insgesamt 10 Fortbildungspunkte** können jährlich durch Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Ziffern **8 und 9** der Anlage 1 erworben werden. Der Erwerb der übrigen Fortbildungspunkte muss durch mindestens zwei Fortbildungsmaßnahmen gemäß der Ziffern 1 bis 4, 6 und 7 der Anlage 1 nachgewiesen werden. Die ausschließlich für PKA akkreditierten Veranstaltungen werden für den Erwerb des Fortbildungszertifikats für Apotheker und PTA nicht angerechnet.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die ausgefüllten Dokumentationsbögen* "Dokumentation der Fortbildung" oder Ausdruck des Online-Punktekontos
- die Teilnahmebescheinigungen der anerkannten Fortbildungsmaßnahmen **in Kopie!** (Gruppen 1 bis 3 und 7)
- ggf. eine vom Fortbilder unterschriebenen Nachweis für eine Hospitation (Gruppe 6)
- ggf. die Kopie des Veranstaltungsprogramms/Einladung/Veröffentlichung als Nachweis für eigene Vorträge/Seminare vor Fachpublikum (Gruppe 4a) und Autorenschaft (Gruppe 5)
- ggf. eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts (Gruppe 4c)
- ggf. einen von der Apothekenleitung unterschriebenen und mit Datum, Dauer und Thema ausgefüllten Dokumentationsbogen* "Dokumentation der innerbetrieblichen Fortbildung" (Gruppe 8)
- ggf. eine Kopie der Teilnahme an einem Ersthelferkurs oder -training (Kategorie 10)

*www.aknr.de → Mitgliederbereich → Rubrik "für Apotheker/innen" → Fortbildung → Fortbildungszertifikat

Zertifikatsverlängerung:

- Eine Zertifikatsverlängerung kann **frühestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit** der aktuellen Urkunde beantragt werden. Dabei ist eine Kopie des letzten Fortbildungszertifikats beizufügen.
- Der **Nachweiszeitraum** ergibt sich aus dem ablaufenden Zertifikat: **Gültigkeitsdatum + 36 Monate.**
- **Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.**

Ich beantrage das Fortbildungszertifikat der Apothekerkammer Nordrhein.

Mit **meiner Unterschrift** bestätige ich die Richtigkeit der Angaben, das **regelmäßige Selbststudium** und dass ich Mitglied der Apothekerkammer Nordrhein bzw. im Gebiet der Apothekerkammer Nordrhein tätig bin.

Es werden insgesamt 10 Punkte aus den Kategorien 8* und 9 (*mit Nachweis) für Apotheker/PTA und 5 Punkte für PKA je 12 Monate Nachweiszeitraum angerechnet.

Die Apothekerkammer Nordrhein verarbeitet meine Daten aus dem Antrag auf Erteilung eines Fortbildungszertifikats ausschließlich zu diesem Zweck und zur Generierung und Bearbeitung bei der Einlösung der Fortbildungsgutscheine (s. Seite 3). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DSGVO.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Fortbildungsmaßnahmen unterteilen sich in die folgenden Gruppen:

Kategorie	Fortbildungsart	Bewertung
1.	Seminar, Praktika, wissenschaftlichen Exkursionen, Webinare, Inverted Teaching, Qualitätszirkel usw.	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann bei diesen Veranstaltungen durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
2.	Kongress	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann bei diesen Veranstaltungen durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
3.	Live-Vortrag einschließlich Diskussion	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag Ein Zusatzpunkt kann bei diesen Veranstaltungen durch die Teilnahme an einer Lernerfolgskontrolle erworben werden.
4.	a) Tätigkeit als Referent oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1, 2 und/der 3 oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7 b) Fachliche Moderation c) Nebenberufliche Lehrtätigkeit in einem Ausbildungsinstitut d) Vorträge im Rahmen der Heimversorgung gem. § 12a ApoG	a) 4 Punkte je Fortbildungseinheit b) 1 Fortbildungspunkt je Fortbildungseinheit c) 1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte/Jahr d) 4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten
5.	Autorenschaft	Ab einer Druckseite 3 Punkte pro Beitrag, ab zehn Druckseiten 6 Punkte pro Beitrag; Buchbeiträge pauschal mit 15 Punkten, Buch als alleiniger Autor pauschal mit 25 Punkten; maximal 30 Punkte pro Jahr
6.	Hospitationen in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Gruppen 1 und/oder 3	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, maximal 8 Punkte pro Tag,
7.	Bearbeitung von Lektionen, z. B. internetbasiert, mit Lernerfolgskontrolle	1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.
8.	Innerbetriebliche Fortbildung	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit, insgesamt für die Kategorie 8 und 9 maximal 10 Punkte pro Jahr (Apotheker/pharm. Personal)
9.	Selbststudium, z. B. Printmedien, CD-ROM, Video	maximal 5 Punkte Kategorie 8 pro Jahr (PKA) maximal 5 Punkte Kategorie 9 pro Jahr (PKA)
10.	Ersthelferkurs	Fortbildungspunkte entsprechend der Zeitdauer (je 45 Min 1 Punkt) für die Teilnahme zur Qualifikation des Ersthelfers